

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Einstellung der Methodenbewertung gemäß § 137c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu acht Methoden der Stammzelltransplantation**

Vom 19. März 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. März 2015 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die Beratungen zur Methodenbewertung gemäß § 137c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für folgenden Methoden werden eingestellt:
  - Autologe Stammzelltransplantation mit In-vitro-Aufbereitung des Transplantats bei akuter myeloischer Leukämie und akuter lymphatischer Leukämie
  - Autologe Stammzelltransplantation beim Mammakarzinom bei Erwachsenen
  - Autologe Stammzelltransplantation bei Weichteilsarkomen
  - Autologe Stammzelltransplantation bei chronischer lymphatischer Leukämie
  - Autologe Stammzelltransplantation bei chronischer myeloischer Leukämie
  - Nicht-myeloablative allogene Stammzelltransplantation bei chronischer myeloischer Leukämie
  - Stammzelltransplantation mit In-vitro-Aufbereitung des Transplantats bei chronischer myeloischer Leukämie
  - Allogene Stammzelltransplantation beim Non-Hodgkin-Lymphom mit hohem oder intermediärem Malignitätsrisiko bei refraktärem Rezidiv.
- II. Der Auftrag an das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) vom 18. März 2005 zur Überprüfung der Methode Stammzelltransplantation wird für den Bereich der wissenschaftlichen Bewertung der Stammzelltransplantation bei der Indikation chronische myeloische Leukämie (N05-03I) in Abstimmung mit dem IQWiG zurückgenommen.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 19. März 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken